Haushaltssatzung der Gemeinde Drachhausen für den Doppelhaushalt 2022 & 2023

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Doppelhaushaltsplan wird wie folgt festgesetzt für	2022	und	2023
 im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf ordentlichen Aufwendungen auf 	1.523.400 EUR 1.661.300 EUR		1.567.700 EUR 1.673.100 EUR
außerordentlichen Erträge auf außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR 0 EUR		0 EUR 0 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf Auszahlungen auf	1.446.200 EU 1.594.600 EU		1.489.200 EUR 1.657.700 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.407.800 EU 1.543.000 EU		1.452.100 EUR 1.557.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	38.400 EU 38.800 EU		37.100 EUR 87.800 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EU 12.800 EU		0 EUR 12.800 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EU	_	0 EUR 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2022 und 2023 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wird auf 0 TEUR festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer
320 v.H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- 4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- 5. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
 - a) bei Erhöhungen des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbeträgen auf 187,9 TEUR in 2022 und 155,4 TEUR in 2023.
 - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2032 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

Peitz, den	
festgestellt:	aufgestellt:
E. Hölzner Amtsdirektorin	K. Lichtblau Kämmerin

Peitz, den
E. Hölzner Amtsdirektorin
Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.
E. Hölzner Amtsdirektorin
Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 17/2013 vom 18.12.2013, öffentlich bekannt gemacht.
 ALT: a) beim ordentlichen Ergebnis ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 10.000 EUR ent steht. b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszah lungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.